

Nahrungsergänzungsmittel (NEM) und
Lebensmittel für besondere medizinische
Zwecke (= FSMP) aus Apotheken und
Arztpraxen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-025-22

Februar 2023

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die gezielte Überprüfung der genannten Produkte aufgrund hoher Beanstandungsquoten in der Vergangenheit. Nahrungsergänzungsmittel (NEM) und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (FSMP) werden häufig über lebensmitteluntypische Vertriebswege (Internet, persönlicher Verkauf über Gesundheitsdienstleister, Direktvertrieb usw.) in Umlauf gebracht.

63 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht, davon wurden 28 Proben (mehrfach) beanstandet:

- 17 Proben aufgrund mangelhafter Kennzeichnung
- Fünf Proben wegen unzulässiger krankheitsbezogener Angaben
- Zehn Proben wegen Verstößen bei Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben
- Zwei Proben wegen unzulässiger Zusammensetzung
- Zwei Proben wurden als nicht zugelassene neuartige Lebensmittel eingestuft

Hintergrundinformation

Nahrungsergänzungsmittel und FSMP unterscheiden sich nicht nur aufgrund der Vertriebswege von den üblichen Lebensmittelkategorien. Sie werden zumeist auch nicht zu „Ernährungs- bzw. Genusszwecken“ erworben, sondern zur gezielten Zufuhr von Nährstoffen oder anderen ernährungsphysiologischen Wirkstoffen bzw. Lebensmittelbestandteilen. Aus Marketinggründen werden daher oftmals unzulässigen Auslobungen verwendet.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 63

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelinformationsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)

- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006 (ClaimsV)
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 88/2004 (NEMV- Kennzeichnung)
- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/128 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
- Novel Food Verordnung, Verordnung (EU) 2015/2283

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 44,4 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	35	55,6	(43 %; 67 %)
beanstandet	28	44,4	(33 %; 57 %)
gesamt	63	100,0	---

Schwerpunktaktionen mit der gezielten Beprobung von Arztpraxen, Apotheken und sonstigen „Gesundheitsdienstleistern“ führten in der Vergangenheit schon wiederholt zu sehr hohen Beanstandungsraten (v. a. einschlägige Irreführungsverbote bzw. Kennzeichnungsbestimmungen).

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.